



Urlaub in Polen

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Polen begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach polnischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an eine Ärztin oder einen Arzt bzw. an ein öffentliches oder nichtöffentliches Gesundheitszentrum (z. B. ein Krankenhaus). Der Gesundheitsdienstleister muss einen Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfond (*Narodowy Fundusz Zdrowia* - NFZ) haben. Legen Sie bitte vor Behandlungsbeginn Ihre Anspruchsbescheinigung sowie einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) vor. Außerdem kann es sinnvoll sein, zusätzlich Kopien dieser Dokumente bereitzuhalten.

Ist eine fachärztliche Behandlung erforderlich, benötigen Sie in der Regel eine entsprechende hausärztliche Überweisung von einer Allgemeinmedizinerin oder einem Allgemeinmediziner. Ohne Überweisung können Sie Fachärztinnen oder Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe, On-

kologie, Zahnheilkunde, Venerologie und Psychiatrie aufsuchen. Tuberkulosekranke und HIV-Infizierte brauchen keine Überweisung zum Facharzt. Anschriften von Vertragspraxen sowie Gesundheitszentren, die einen Vertrag mit dem NFZ haben, erhalten Sie in den Zweigstellen des NFZ.

Die nächstgelegene Zweigstelle finden Sie auf der Homepage des NFZ unter <https://www.ekuz.nfz.gov.pl/gmap-action>. Nach Auswahl Ihres Aufenthaltsortes unter der Rubrik „Miasto“, können Sie nun im Bereich „Wybierz z listy poniżej typ wyszukiwania“ die Angabe „Najbliższa jednostka NFZ“ auswählen und die Suche nach der Zweigstelle mit dem Button „Szukaj najbliższego“ starten.

Ob es sich im Einzelfall um eine Vertragsärztin bzw. einen Vertragsarzt handelt, können Sie auch daran erkennen, dass ein Schild mit dem NFZ-Logo vor der Praxis hängt.

Sofern Sie eine Privatpraxis oder ein Gesundheitszentrum aufsuchen, die bzw. das keinen Vertrag mit dem NFZ hat, gehen die Kosten voll zu Ihren Lasten. Die Praxen verfügen über individuelle Preislisten, die frei zugänglich ausgehängt werden müssen.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem NFZ Kontakt aufnehmen. Eine Übersicht über die Zweigstellen der polnischen Krankenversicherung finden Sie unter dem obigen Link. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Im Bedarfsfall können Sie eine Zahnarztpraxis aufsuchen, die einen Vertrag mit dem NFZ hat. Eine Überweisung wird nicht benötigt. Schmerzpatienten werden am Tag der Anmeldung behandelt.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Polen übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Die kostenfreien zahnärztlichen Leistungen umfassen nur einen engen Katalog, der in der Praxis eingesehen werden kann. Darüber hinausgehende Behandlungen und Materialien gehen voll zu Ihren Lasten.

Medikamente

Stellt die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Für die medikamentöse Versorgung während einer ambulanten Behandlung werden die Präparate in drei Kategorien eingeteilt. Je nach Kategorie müssen Sie eine Gebühr, eine prozentuale Beteiligung oder die Kosten vollständig bezahlen.

Während einer stationären Krankenhausbehandlung sind keine Zuzahlungen für Medikamente zu leisten. →

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, wird diese ärztlich verordnet. In einem Vertragskrankenhaus des NFZ legen Sie bei der Aufnahme Ihre Überweisung und Ihre Anspruchsbescheinigung vor. Die Standardleistungen werden kostenlos erbracht. Die Kosten bzgl. Wahlleistungen sind von Ihnen zu tragen.

Im Notfall können Sie sich auch direkt mit Ihrer Anspruchsbescheinigung an ein Vertragskrankenhaus wenden.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Zahnärztliche Behandlung	100%; abgesehen von wenigen kostenfreien Leistungen
Fahrkosten	Auf ärztliche Verordnung zuzahlungsfrei, wenn - eine sofortige Behandlung in der Einrichtung des Gesundheitswesens notwendig ist und - die Behandlungskontinuität gewährleistet ist. - wenn eine eingeschränkte Mobilität besteht. - In den übrigen Fällen erfolgt der Transport vollständig bzw. teilweise zu Ihren Lasten
Medikamente	Je nach Art des verordneten Medikamentes: - kostenfrei - Gebühr von 3,20 PLN bzw. 8,00 PLN - prozentuale Zuzahlung von 30%, 50% bzw. 100%

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen und deren jeweiliger Preis genau hervorgehen. Sofern Sie eine Leistung bar

bezahlt haben, wird man dies auf der Rechnung mit „zapłacono gotówką“ oder „gotówka“ vermerken. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.



Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Polen Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z. B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (grünes und rotes Formular ZUS ZLA) auszustellen.

Bitte veranlassen Sie (ggf. durch Übersendung eines Fax), dass diese Bescheinigung innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Ihrer Krankenkasse vorliegt. Hierfür steht Ihnen auf der letzten Seite ein Anschreiben zur Verfügung.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen polnischen Träger (Sozialversicherungsanstalt/*Zakład Ubezpieczeń Społecznych - ZUS*) beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Hochhaus: www.fotolia.com/FLIEGER67

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Polen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Polen ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift